

AB

58421





Vergl. an: Nr 3186 vgl. Pe  
vd. von No 923  
vd. an: Nr 6456v  
" Nr 5915  
" Nr 6453v

des.

Amzel. Werke  
vd. des.

~~38.~~

Am







Verzeichnis

der in diesem Bande enthaltenen  
ordnungen,

1. Von freyheitlichen ruffel Polier-  
und Land-ordnung, welche freyheit  
ausim freyheit foreibgeheim, und auf die  
den 21. April 1572. datirt ist.

2. Taxa, oder Anschlag und Verurteilung der  
Freysinger und Löfner, wie solchs zu sehen  
in der Stadtsp. Gedr. Coln 1622.

3. Frey-ordnung freyheit Eudwigsp. Gedr.  
Coln 1620;

4. Frey-ordnung freyheit Christian sp. Gedr.  
Zürich 1625.

5. Ordnung wegen der Gesindes, der Löfner,  
Löfner, Löfner, Löfner und Löfner, Gedr.  
Coln 1623

6. Land- und Freyheit-ordnung für  
unter und oberhalb, Gedr. Coln  
1666.





# TAXA

2

Oder

## Anschlag und Würdigung

Der Feylungen und Löhner/wie solche zu Cöthen  
in der Stadt und Ambte sollen gefordert und bezahlet/  
darüber auch ernstlich gehalten und gehandelt  
habt werden.

Auff gnädige Anordnung des Durchläuchtigen  
Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Ludwigen Fürsten zu  
Anhalt/Grafen zu Ascanien/Herrn zu Bernburg und Zerbst/durch  
S. F. G. hierzu verordnete Räte/Amtsverwaltern/Burges  
meistern und Rath/ mit zuziehung etlicher aus der Bürz  
gerschafft und Landvolck/ begriffen/  
und auff fernere

Fürstliche ratification, bestetigung und Befehl  
verkündet und eingeführt am 9. Maij,  
Im Jahr 1622.



Gedruckt zu Cöthen/ Im Jahr  
1622.



W 265

EXA

EXAMINATION

IN THE

UNIVERSITY OF

LEIPZIG

FOR THE DEGREE OF

DOCTOR

OF PHILOSOPHY

IN THE FACULTY OF

LIBERAL ARTS

ON THE

SUBJECT OF

THE HISTORY OF

THE





**I**N Gottes Gnaden Wir Ludwig Fürst  
zu Anhalt/ Graff zu Ascanien / Herz zu Bernburg  
und Zerbst etc. Neben entbietung unsers gnädigen Grusses/  
fügen hiemit zu wissen allen und jeden unsern Vnderthanen/  
sonderlich aber in unserer residentz Stadt und Ambt  
Göthen und Wolffen etc. Demnach das bishero einge-  
rissene unmordentliche und verderbliche Münzwesen und  
darauff erfolgte Steigerung allerley Feylungen und Loh-  
nungen / gleich wie in andern benachbarten und angeleges-  
nen Fürstenthümben / also auch / mit einhelligem Schluß  
unserer geliebten Herrn Gebrüdere und Bettern Fürsten zu  
Anhalt etc. in unsern sambt- und sonderlichen Fürstenthüm-  
ben und Herrschafften nothwendig eingestellet und abge-  
schafft / und nunmehr widerumb in vorigen Stand / nach  
den allgemeinen Reichs Ordnung- und Constitutionen/  
gesetzet. Vnd also die Billigkeit erfordert und hochnöthig ge-  
wesen ist / daß eben also aller Feilungen und alles Lohns  
Aufsatz der Münze gleich widerumb herunder in ihre vor-  
rige Verdierung und taxa zu bringen / damit zwischen  
dem Gelde und Wahren oder Lohne die gehörige propor-  
tion oder Gleichheit erhalten würde / Daß wir zu dem ende  
durch unsere hierzu sonderlich verordente Rätthe / sambt  
Ambtsverwaltern und Bürgermeistern und Rath gedach-  
ter unserer Stadt Göthen / mit zuziehung alter verständi-

A ij

ger



ger Hauswirthe auß der Bürgerschaft und Landvolck / ei-  
nen gewissen tax und anschlag / sonderlich aber und mei-  
stentheils auff unsere Stadt und Ambt Göthen und Wolfs-  
fen gerichtet / abfassen und begreifen lassen / Wornach sich  
unsere Vnderthanen daselbsten / auch andere / so anhero  
handeln / im Kauffen und verkauffen zu achten / Gestalt wir  
denselben / nach geschehener vorlesung und erwegung / gnä-  
dig ratificiret und beliebet. Wollen derowegen und  
befehlen ernstlich / daß darüber / in allen und jeden gefasten  
Puncten und Articulen / steiff und fest / beydes von unsern  
Ambtsverwaltern und Rath der Stadt Göthen / so wol  
von unsern Vnderthanen daselbsten / bey unnachlässiger  
Straff / gehalten werde.

### I. Maß / Ellen und Gewicht.

Vnd ernstlich zwar / weil unrechte Maß / Ellen und Ge-  
wicht vor Gott ein greuel / Als wil jederer Obrigkeit ge-  
büren / deswegen ernstliche vorsehung zu thun / gestalt dan /  
nicht allein / vermöge Fürstlicher Anhaltischer Anno 1572.  
publicirten gesambten Landes Ordnung / sondern auch  
unserer Stad Göthen sonderbarer confirmirten willkür /  
dem Rath allhier anbefohlen / darauff gute aussicht zu ha-  
ben / Dabey es dann billich verbleibet.

Vnd soll / wie im Ambt auch von Ambtswegen geschie-  
het / ein Erbar Rath schuldig seyn / Demnach allhier zu  
Göthen



Göthen Bernburgisch Scheffel/ Maß/ Elle und Gewichte  
geführt wird / selbiges also fort zu rectificiren, und alle  
-mängel darben abzuschaffen / auch deswegen alle Monat/  
oder / da es noth/ alle vierzehnen tage durch die verordnete  
Viertheilsmeistere visitation anzustellen / und die dabey  
Befindliche Unrichtigkeiten mit ernst zu bestraffen.

Zu welchem ende auch / und umb verdacht zu meiden/  
die zinnerne Maß im Rathskeller abgeschafft / und messin-  
gen dagegen gebraucht werden sollen.

## 2. Bräwer.

Wiewol nun / vors andere / die Bräwer alhier keine ge-  
faste Innung / sondern nur ihre von uns sonderlichen Anno  
1612. gnädig confirmirte Bräwerordnung haben / wes-  
sen sie sich beydes des Malzes / Biers und Gefäßes halben  
zuverhalten / bleibet dieselbe billig in ihrer observantz.

So viel aber den Bierkauff in der Götheren betreffen  
thut / weil derselbe / nach dem einkauff des Gerstens und  
Hopfens / steigt und fället / und bis dahero nach demselben  
allzeit / mit unser gnädiger vorbewust und confirmation,  
der Bierkauff auff- oder abgesetzt worden / wird solches  
noch zur zeit auch dahin gestellet / und seind deswegen allbe-  
reit gewisse verordnunge und unsere darauff erfolgte Fürsil.  
Befehliche vorhanden / Wann die Gersten (welche dieses  
Orths mehr als der Hopffen zu consideriren, weil dessen



im Sommer mehr nicht als 9. oder 10. im Winter aber nur 7. oder 8. Scheffel Hopffen Maß genommen wirdt) ohne die anfuhrer Achbehen oder zwanzig Thaler Bahr geld gilt/das also dann das Maß eingebrawen Bier umb  $4\frac{1}{2}$  pf. und eine vollstendige Tonne / so vier und zwanzig Stüs bichen halten / und von den Biertheilsmeistern / inhalts der Brauerordnung / geeicht seyn sol / umb 1. Thaler 12. Groschen verzapffet und gegeben werden sol. Wornach bey dem fallen oder steigen der Gerste jedesmahl verordnung zu machen / oder gar mit unser gnädiger vorbewust und confirmation in eine gewisse Kolla oder Tabell zu bringen / damit es unser / als der hohen Obrigkeit / bemüssung nicht allezeit bedürffe.

### 3. Zerbster Bier.

Zum dritten / das Zerbster Bier belangend / ist deswegen keine gewisse determination zu setzen / sondern beruhet auf dem Jährlichen einkauff / darnach es auch / mit unserm gnädigem vorbewust / allhier wieder außgeschenckt wird.

### 4. Wein.

Zum vierdten / weil in unser Stadt Götthen niemandt als der Rath und der grosse Gasthoff mit dem weinschanck berechtiget / und ein Rath so wol ihren eigenen im Rathskeller / als des Gastgebers Wein / nach beschaffenheit des  
ein



einkauffis / vermöge ihrer Privilegien, auff ihre Pflicht zu taxiren und den Kauff zu setzen besugt / welches hernacher öffentlich durch den Marckmeister ausgeruffen wird / Lassen wir es auch darbey / wie vor alters / bewenden.

## S. Folgen zum fünfften die vierzehnen Gefaste Innungen.

### 1. Becker Innung.

Die Becker allhier haben ihre hiebevorige und sonderlich Anno 1613. von uns / als der hohen Obrigkeit / gnädig renovirte und bestetigte Becker Tassel oder Taxa, darauff sie jedesmahl / nach dem das Getreidich steigt oder fällt / gewiesen werden sollen / und wird nach derselben gebacken / Wann der Weizen 1. Thaler gilt / auff 1. pf. werth Semmeln Sechstehalb Loth. Wann der Roggen 21. Groschen gilt / auff 1. pf. werth Brot Neundehalb Loth / und also consequenter im ab- oder auffsteigen des Getreidichs / Darüber einem Rath / und daß das Brodt sauber und recht außgebacken werde / ernstlich zu halten / das Beckerbrodt auch wöchentlich des sonnabends / oder so oft es von nöthen / durch die darzu verordnete Rathspersonen und Viertelmeistere auffziehen und nachwegen zu lassen / und die Verbrecher zu straffen / wie hiebevorn / also auch nachmaln anbefohlen ist.

Die Hausbrodt / so ein jeder von dem seinen backen lest / betreffend / sollen die Becker verwarnet seyn / die Pfennig- und Hellerbrode nicht zu geringe zu backen / wegen des Sawerteiges auch die Leute nicht zu übernehmen / sondern sich hierinnen der Billigkeit zu bequemen.

### 2. Fleischer Innung.

Demnach / wegen abgang vieles Viehes kein gewisser Tax im Fleisch / nach vorigen Zeiten / an jeko dieser Dertter / so leicht zu machen / sollen immittelst die Fleischer allhier ingesambt pflichtbar gemacht werden /



werden / allzeit dem Rath schein fürzulegen / wie hoch & und welches  
tages sie jedes stück Viehes gekaufft & Wornach ihnen die verordente  
und geschworne Viertheilsmeistere einen gebürlichen Tax setzen / und  
jederm Fleischer auff seine Tafel zu mennigliches nachrichtung schreib  
ben sollen / damit niemand hierunter bevortheilet / die Fleischer auch  
nicht zu klagen / sondern ihre nothwendige Nahrung davon haben könn  
nen / Und weil die Fleischer alhier sonst mit einer gewissen Ordnung  
gefasst / sol im übrigen darüber mit allem ernst gehalten / und sonder  
lich auff ihre Gewichte gute achtung gegeben werden.

Sie sollen auch hiermit verwarnet seyn / keine geringe Kälber / so  
nicht zum wenigsten Vierzehentage alt / zu kauffen / bey verlust dero  
selben / Wie dann deswegen unser hiebevoriger an die Vnderthanen  
in der Stadt und auffm Lande ergangener Befehlich erwiedert / die  
Tafel auch im Ambt / wegen des Viehekauffes / revidiret und in  
acht genommen werden soll.

#### **Hausschlächter sollen zu Eohne haben :**

5. gr. — Von einem grossen Ochsen zu schlachten auff zwei Personen am  
Gelde / neben einer Mahlzeit.
4. gr. — Von einer Kuh / oder sonstem gemeinem Küchenrinde / neben  
der Mahlzeit.
3. gr. — Von einem Schweine / neben der Mahlzeit / und sollen mehr  
nicht / als die Bürsten mit nehmen / die Pinsel aber von den  
Borgschweinen nicht vor sich ausschneiden / oder ander  
Handlohn fordern / sondern dasselbe sol gar abgeschafft und  
verbotten seyn / bey beyder theile gleicher straff / so wol der es  
giebt / als der es fordert.
1. gr. — Von einem Kalbe / Hammel oder Schaaff.
- 5. 10. pf. Von einem Lamb.

Es sol auch kein Fleischer / so wol ein ander Hauswirt seine Leder  
und Felle / wie auch den Talch / so er vor sein Haus nicht bedarff / ausser  
der Stadt leichtlich verkäuffen / sondern zuorderst in der Stadt den  
jemigen / so deren zu ihrem Handweg / Handel oder Haushaltung  
bedürffen /



bedürffen/ umb einen billigen kauff anbieten und überlassen / bey ver-  
lust der Leder und des Falches.

### 3. Grob- und Kleinschmiede Innung.

Bei jeko justificirtem Münzwesen / und dahero verhoffenden  
reduction des Eisenkauffs / wo nicht gar in vorigen alten / doch in eis-  
nen leidlichen standt / sol inmittelst gegeben werden :

Th. gr. pf.

#### Den Grobschmieden.

1.	8.	---	Vor ein new Radt zu beschlagen / da die Schienen darzu gegeben werden.
2.	16.	---	Vor ein starck vierspännig HinterRadt zu beschla- gen / wañ die Schmiede die Schienen darzu thun / Sonsten von zwey/dreyspännigen Rädern
1.	18.	---	Von einem zimlichen Ruckshrade zu beschlagen
---	14.	---	Vor ein new Pflugschar
---	7.8.	---	Vor ein new Sech
---	4.	---	Vor eine starcke Wristgabel /
---	3.	6.	Sonsten vor eine geringe / nach dem sie ist.
---	12.	---	Vor ein newen Pflug zu beschlagen.
---	1.	6.	Vor eine Forder Büchse.
---	2.	4.	Vor eine Hinter Büchse.
---	2.	---	Vor ein starck Hufeisen eines großhuffichten Pferdes /
---	1.	6.	Sonsten in gemein
---	---	8.	Vor ein alt Hufeisen aufzuschlagen und zu hefften.

Th. gr. pf.

#### Kleinschmieden.

1.	3.	---	Vor ein zimlich StubenSchloß : sonsten mehr oder weniger / nach dem die Arbeit ist.
---	6.7.	---	Vor ein gemein Schloß an eine Kammer / Schranck oder Lade.
---	1.	6.	Vor ein gemeinen schlechten Schlüssel.

B

End



Und weil allhier keine sonderbare Nagelschmiede / sondern dieselbe von Zerbst und andern Orten erholet werden müssen / ist der werth der Nagel leicht nach dem einkauff / welcher jederzeit wol zu erkündigen zu sehen / damit auch hierinnen kein übermäßiger Gewinnst gesucht werden könne.

#### 4. Wagner und Rademacher Innung.

Wiewol der Holzkauß dieses Orts schwerlich in vorigen alten standt zu bringen / wollen wir doch gnädig verhoffen / die Wagner bey nachfolgendem Tax ohne schaden / anderen gestalten und gefallenen Sachen nach / vorbleiben sollen / wann gezahlt wird:

th. gr. pf.

- |     |             |     |   |   |
|-----|-------------|-----|---|---|
| --- | 21, 24, 27. | --- | { | Vor eine Radescheibe / nach dem sie starck ist.   |
|     |             |     | { | Vor eine Forderart mit Armen un Deisselstangen / nach dem sie auch groß und starck ist. |
| --- | 18, 21.     | --- |   | Vor eine Hinterart.   |
| --- | 21, 24, 27. | --- |   | Vor ein par Rüst / oder Erndten Leitern / nach dem sie groß sind.                       |
| --- | 3.          | --- |   | Vor eine Felge.   |
| --- | 1.          | --- |   | Vor eine Speiche.   |
| --- | 8, 9.       | --- |   | Vor ein blossen Pflug.  |
| --- | 3.          | 6.  |   | Vor ein Pflugradt.  |
| --- | 6, 7.       | --- |   | Vor eine fünffbalckichte Eygde.   |

Was nicht hierinnen begriffen / kan diesem obgesetzten Kauß nach / oder sonsten der billigkeit gemäß geschähet und verkaufft werden.

th. gr. pf.

#### 5. Sattler Innung.

- |    |     |     |  |   |
|----|-----|-----|--|---|
| 8. | 18. | --- |  | Vor einen Sattel mit einem schmalen Belege / mit Riemen.                    |
| 4. | --- | --- |  | Vor einen gemeinen Reitsattel mit einer langen Decken und einem guten Baum. |
| 2. | --- | --- |  | Vor einen Kutschsattel.   |
| 1. | 12. | --- |  | Vor einen Fuhr / oder Ackermanssattel.                                      |

Vor



th.	gr.	pf.	
1.	---	---	Vor ein Kumpfe.
---	10.	---	Vor ein par Seilseiden.
---	7.	---	Vor eine Kuckgurt.
---	6.	---	Vor eine Sattelgurt von einfachem Leder.
---	12.	---	Vor einen einfachtigen Seilen an Wagenpferde.
---	12.	---	Vor einen Bawrenzaum.
---	12.	---	Vor ein new Riemsell.
---	4.	---	Vor einen gedoppelten Riemsügel.
---	2.	6.	Vor einen einfachen Zügel.
---	6.	---	Vor eine Halfter.

### 6. Schuster und Lohgerber.

1.	---	---	Vor ein par Bawerstieffel.
---	14.	---	Vor ein par neue Vorschuhe an alte Stieffeln/ auch wol weniger/darnach sie sind.
---	12.	---	Vor ein par gemeine Bawrenschuhe.
---	12.	---	Vor ein par Rahmschuhe.
---	9.10.	---	Vor ein par einsöhliche Mansschuhe.
---	7.8.	---	Vor ein par einsöhliche Weiberschuhe.
---	13.14.	---	Vor ein par Manstripshuhe.
---	11.12.	---	Vor ein par Weiber Tripshuhe.
---	10.	6.	Vor ein par gemeine Gesinde/oder Mägdeschuhe im Winter.
---	8.	---	Im Sommer.
---	12.	---	Vor ein par Manspantoffeln.
---	9.10.	---	Vor ein par Weiberpantoffeln.
---	2.	---	Vor ein par Kinderschuhe/ so lauffen lernen/ auch wol wann sie erwachsener werden.

Wer über das von Cordubanischem oder truckenem Leder Stieffeln oder Schuhe / zu dem mit Absetzen oder sonst zu tragen begehret / wird sich deswegen mit dem Meister zur billigkeit zu vergleichen/



Der Meister ihn auch nicht zu übersehen wissen / Welche billigkeit daß die Meistere des Schuster Handwergs auch bey den andern Schuhen jederzeit in gute acht zu nehmen / sonderlich / weil sie der Cavillerey Leder halben / so in dieser unser Stadt und Ambt Cöthen und Wolffen gefallen / einen leidlichen kauff / auch deswegen ihre gewisse Abschiede für sich haben.

Damit auch der Caviller mit den Ledern weder mit außschießung der besten oder verkauffung an frembde örter / einigen vorthail zu ihrem schaden / suchen könne oder möge / sol er deswegen in sonderbare pflicht genommen / und scharffe auffsicht darauff bestellet werden.

Die Sattler aber sollen forthin von den gefallenen Rosledern / als die zu ihrer arbeit mehr / als zu schuhen tüchtig / so viel sie derer zu ihrem Handwerg bedürffen werden / keines wegcs außgeschlossen / sondern der Caviller ihnen dieselbe / gegen gleichmäßige der Schuster bezahlung / unweigerlich folgen zu lassen schuldig seyn.

Was nun beydes Schuster / Gerber und Sattler von diesen Ledern bekommen / sollen sie auch / gemeiner Stadt und Landschafft zum besten / verarbeiten / und keines wegcs rohe an frembde örter verkauffen / bey straff und verlust dero selben.

th.	gr.	pf.	7. Seyler Innung.
1.	---	---	Vor ein par Wagenseil der stärckesten / auch 21. gr. Die geringern 18. 16. 14. 12.
---	6.	---	Vor ein par starcke neunellige Strenge.
---	5.	---	Vor ein par achteilige.
---	3.	6.	Vor ein par siebenellige.
---	3.	---	Vor ein par sechsellige.
---	---	6.	Vor einen gezwirnten Leißstrick.
---	---	3.	Vor einen gezwirnten Kühestrick.
---	---	1.2.	Vor einen gemeinen Kühestrick / darnach er starck ist.
---	---	4.	Vor ein Lauffseil.

8. Glaß



lb. gr. pf.

### 8. Glaser Innung.

- 1. --- Vor eine grosse durchsichtige Scheibe.
- --- 3. Vor eine kleine runde Scheibe.
- --- 2. Vor eine sechseckichte Scheibe einzusetzen.
- --- 6. Vor ein quartier viertheil / auch wol  
Nach dem es ist.
- --- 1. Vor eine alte Scheibe in new Bley zu schlagen.
- 1. --- --- Vor einen eichenen Fensterrahmen / darnach er gros  
oder klein ist / Auch wol mit 21. gr.
- 4. --- Vor einen Thännin Fensterrahmen / auch mehr oder  
weniger / nach dem er ist.

### 9. Böttcher Innung.

Derer arbeit Tax kan auch noch zur zeit / wegen ungewissen Holks  
kauffs / nicht eigentlich gesezet werden / Die Keiffen aber hat man vor  
etwa zwanzig Jahren gezahlet

- --- 2. Einen Tonnen oder Zober Keiffen.
- --- 4. Einen Fapreiffen.
- --- 6. Einen Kuffen Keiffen.

Darbey man es noch zur zeit verbleiben lesset. Was grössere Keiffen  
betrifft / sollen sie verwarnet seyn / die billigkeit für augen zu haben / und  
darmit / wie auch mit anderer ihrer arbeit / darwieder nicht zu handeln.

### 10. Tischler Innung.

Ebenmässiges bedencken hat es auch / wegen des Holkes und  
Breter / mit den Tischern allhier / Sonsten aber / da ein Bürger oder  
einer auffm Lande / von seinem eigenen Holke im Hause Tischlerarbeit  
verfertigen lesset / sol er geben täglich

- 2. 8. Einem Meister
  - 2. --- Einem Gesellen
  - 5. 3. Einem Meister
  - 4. 8. Einem Gesellen
- Neben Essen und Trincken.  
Ohne Essen und Trincken.

Dargegen aber sollen sie gute reine untadelhafte Tischlerarbeit mit  
fleiß verfertigen.





## 11. Kürschner.

Weil deren Arbeit meistens auff ausländischem Rauch und Fellwerck beruhet / dessen kauff nicht jederzeit gleich / und daher keine fixa taxa so leicht darauff zu richten / Sollen sie gleicher gestalt mit ihrer Arbeit und Fellwerck / nach dem Einkauf / jederman billig unter augen gehen / damit sich niemand drüber zu beschweren / bey ernstem des Raths einsehen.

## 12. Schneider Innung.

th.	gr.	pf.	Den Schneidern sol zu Lohn gegeben werden:
1.	---	---	Von einem Lündischen Kleide mit einer schnur belegt.
---	18.	---	Von einem Mantel mit einer schnur.
---	16.	---	Von einem schlechten Hosen und Wammest.
---	12.	---	Von einem schlechten Mantel.
1.	3.	---	Von einer Bürgerfrawen seiden oder anderm Rock gefüttert und gebremet.
1.	6.	---	Von einer Schauben oder Mantel mit zwey steppischen / oder gebremet.
---	18.	---	Von einer Harkappen von seiden oder anderm zeuge gestepet und gebremet.
---	4.	---	Von einer schlechten Jopen.
---	6.7.	---	Von einer Jopen mit steppichen un einer schnur belegt.
---	2.	---	Von einem schlechten Muder.
---	4.6.	---	Von einem Muder / so gestepet und mit der schnur belegt.
---	9.	---	Von einem schlechten WeiberMantel.
---	9.	---	Von einem schlechten WeiberRocke / Jedoch nach dem die Arbeit begehret und verfertiget wird / mehr oder weniger.
---	2.	---	Von einem par schlechte Tuch oder Ledern strümpfen.
---	1.	---	Von einem par Leinen strümpfen.

Würde



Würde aber einer oder der ander sondere art von Kleidern und etwas statliches begehren / der hat sich mit dem Meister der billigkeit darumb zu vergleichen / und sol ein jeder Meister schuldig seyn / einent jedern in seinem Hause und in seinem beyseyn die Materi zu den Kleidern zu zuschneiden / und nicht mehr zu nehmen / als von nöthen ist / und sich sonst aller billigkeit zu erweisen / oder gebürlicher bestraffung zu erwarten. Ingleichen / da es begehret wird / einen tüchtigen Gesellen / gegen reichung eines halben Thalers zum Wochenlohn / ins Haus zu setzen / und sol hierbey jederm frey stehen / ob er über solch ordinari Wochenlohn dem Schneider Gesellen / nach dem er fleissig und fertig ist / ein absonderlich Trinckgeldt geben wolle.

#### 12. Leinweber Innung.

Dieselben sollen mit dem Weberlohn niemand übersehen / was ihnen zugewogen oder sonst schockweise gebracht wird / trewlich verarbeiten und trocken wieder liefern / die Leinwand nicht zu sehr bekleistern / und sich hierinnen allenthalben der erbarn billigkeit / und ihrem Handwergs gebrauch gemess erzeigen. Wurde deswegē klage einkommen / sollen sie mit gebührender straff unnachlässig angesehen werden.

#### 14. Kramer Innung.

Weil die Kramer allhier ohn unterscheid alle in einer gesambten Innung begriffen / und daherö einer viel und mancherley Wahren führet / welcher Tax nicht jederman gemein oder kundbar / un also schwerlich darzu zu gelangen / Damit aber gleichwol hierunter keine vorvortheilung oder übermässiger Gewinnst zur Unbilligkeit gesucht / sondern beydes käufer un verkäufer sich desfalls gleichs und rechts zu erfreuen haben mögen / Als sol allen und jeden Kramern hiermit aufferleget seyn / bey denen pflichten / wornit sie zu forderst Uns / und dann einem Erbarn Rath allhier verwandt / deswegē sie nochmaln Handtgelübdiß an endestat leisten sollen / ermeltē Rath über ihre vornehmste Wahren glaubwürdige Aufzüge von den Leipzigerischen / Naumburgischen und andern Märckten zu überbringen / Worüber sie aber  
dieselben.



dieselben nicht zu erlangen / dasselbe nichts desto weniger in ein sonderlich Verzeichniß einzutragen / und neben den Aufzügen / zu sambe den Vnkosten / einzugeben / Was und wie also dann der Einkauf und Vnkosten befunden wird / sol ihnen auff die eingekaufte Waren allezeit der achte Pfennig zu ihrem Gewinn und Vorthail auffzusetzen und zu schlagen vergönnet und nachgelassen seyn / Darwieder sie bey obgedachten ihren Pflichten und Angelübden / und ernstem Einsehen / nicht handeln sollen / Wie dan deswegen gewisse Bestallung darauff gemacht werden sol / zc.

**Folgen numehr / zum sechsten / ungefaste Handelsleute  
und Handwerker allhier / so keine gewisse Innung  
besitzen / Als**

**Gewandschneider und Wollhändler.**

Wie denselben sol es gleicher gestalt / wie mit den Kramern gehalten werden.

**Apotheker.**

Weil zur Visitation allhier allbereit hiebevorn von uns gewisse Commissarien verordnet / welche alle halbe Jahr / neben besichtigung der Apotheken / die steigende und fallende materien, auff fürgelegte glaubwürdige Aufzüge des Apothekers / taxiren müssen / wie dann solches auch öffentlich / zu menniglichs nachricht / angeschlagen wird / Als vorbleibet es dabey nochmaln nicht unbillig / und hat sich darnach der Apotheker seines theils / wie auch in andern der billigkeit zu halten / und für einsehen zu hüten.

**Die Fuchsherer / Hutmacher / Beutler /  
und Schwarzfärber**

Sollen gleicher gestalt verwarnet seyn / mit ihrer Arbeit und Waren / die Leute nicht zu übersetzen / sondern was ihnen under ihre  
faust



Kauf gegeben wird / richtig und ohne allen abbruch wider zu liefern /  
oder deswegen gebührender straff gewärtig zu seyn.

### Goldschmiede.

Weil der Goldschmiede halben allbereit hiebevorn / durch die in  
diesem Fürstenthumb Anhalt Anno 1572. publicirte Landes Ordn-  
nung titulo 36. gewisse versetzung geschehen / womit auch der andern  
benachbarten Taxen und Ordnungen guten theils übereinstimmen /  
sollen die Goldschmiede / und die jenigen / so ihrer zu gebrauchen / dar-  
auff nochmaln gewiesen seyn / Nemblich daß jeder Marc Silber / so  
zu verarbeiten / 14. Loth fein halten und geringer nicht verarbeitet wer-  
den sol. Dessen zum zeugniß sol der Goldschmiedt sein Zeichen dar-  
auff schlagen / und vom Loth Silber gemeiner arbeit mehr nicht als  
3. gr. zu Macherlohn / von zehen Goldgülden aber einen fordern /  
gestalt solches auch den Reichs Constitutionen gemess / und wider die  
Ubersahrer gewisse straff verordnet / darbey wir es bewenden lassen.

### Kannengießerey

Sollen / wie vor alters / auff 10. Pfund gut rein Zinn mehr nicht  
als 1. Pfundt Bley zusatz nehmen / und zum Zeugniß richtiger unvor-  
fälschter proba / ihr Zeichen / sambt des Raths oder der Stadt Wapen /  
auff die verfertigte Arbeit schlagen / bey verlust der Wahren und zehen  
Thaler straff / so offte darwider gehandelt wird. Diesem vorgesakten  
Halt nach / und wann der Centner Zinn 16. 17. 18. Thaler gilt / sol  
ihnen jeder Pfundt new verarbeitet Zinn umb 5. Groschen bezahlet /  
Von einem Pfundt alt Zinn aber umbzugießen 1. Groschen Machers  
lohn gegeben werden / doch daß ihnen allzeit das 10. Pfundt alt Zinn  
zum Abgang überm Feuer passiret werde.

So jemand Halbwerck begehrete / sollen 7. Pfund Zinn und  
3. Pfund Bley eingesetzt und jedes Pfundt mit 3. Groschen gezahlet  
werden : Sonsten aber und ausser dem sol kein Kannengießerey dasselbe  
zu feylem kauff zu verarbeiten befuge seyn / 2c.

§

Schwert



Schwerfeger / Müller / Dreßler / Sieber / Buchs  
binder / Kammennmacher / Holzhändler ic.

Sollen bey ihrer Handthierung / Handel und Wandel / so wol  
als andere Bürgere der Billigkeit sich befeissen / oder da wegen unge  
hörlichen übersazes und mehrer forderung / als sich jeso gestalten sas  
chen und zeiten nach gebühren wil / etwas wider sie außgeföhret wer  
den möchte / sollen sie unnachlässig gestrafft werden.

th. gr. pf.

Zimmerleute.

1. 18. --- Sol den Zimmerleuten von einem Gebindt / so drey  
mal verriegelt und mit einem liegenden stule verfertigt wird / gegeben  
werden / Sonsten haben sie vor alters an diesem Ort zu Wochenlohn  
bekommen / darbey es auch nochmaln vorbleibet /
2. 12. --- Ein Meister.
1. --- --- Ein Zimmergeselle.
- 18. --- Ein Handtlangere.

Und müssen des Morgens umb vier Uhr auff und umb sechs  
gegen Abend von der Arbeit gehen / Da sie solche Stunden muthwils  
lig versäumen und nicht arbeiten / kan ihnen auch ihr vollständiges Ta  
gelohn nicht gegeben werden / Welches auch vom Winter / und kurz  
ken Tagen zuverstehen / da das Tagelohn auch geringer gegeben  
wird.

Weil auch ein grosser Mißbrauch eingerissen / in dem Meister  
und Gesellen / zu wieder altem herkommen / so oft sie des Tages von  
der arbeit gehen / jeder einen Klossch an der Art / oder sonsten eine zim  
liche notturfft von groben Spänen unterm Arm mit zunehmen sich  
angemasset / sol ihnen dasselbe ferner nicht verstattet / sondern hiermit  
ernstlich verboten seyn / Wer darüber betroffen / sol unnachlässig ges  
trafft / oder der Bawherr es ihm an seinem Tagelohn zu kürzen be  
fügt seyn.

Männern



## Maurern / Tönchern / Ziegel- däckern.

th.	gr.	pf.	
1.	18.	---	Dem Maurermeister neben einem Jungen.
1.	---	---	Dem Gesellen.
---	21.	---	Einem Handlanger / auch nur 18. gr.
---	6.	---	Von einem Wispel Kalck zu leschen.
---	20.	---	Vom tausend Biberchwanz new zu legen.

Und müssen gleicher gestalt wie Zimmerleute auff und ab von der Arbeit gehen.

Wann aber einer auffm Dache decket / weil er den ganken Tag auffm Dache mit gefahr stehen muß / kriegt er jedern Tag / wann die Arbeit nicht gedinget / über obgesetztes Tagelohn / noch 1. gr. mehr.

## Salbier / Bader / Sehlschläger / Töpffhändler und Ofenseßer

Sollen sich auch / gleich andern Bürgern / in ihrem Gewerb und Nahrung der Billigkeit / nach vorigen Zeiten / so viel möglich / bequemen / daß auch deßfals sich niemand unbilligen Ubersazes zu beschweren.

## Gastgeber.

Weil in allen wolbestalten Policeyen sonderlich auch die notturffe erfordert / daß für frembde durchreisende / hohes und niedern standes Personen / der Herbergierung und Bewirtung halber / nothwendige provision und versehenung gethan werde /

Deßwegen sollen alle die jenige / so offene Gasthöfe allhier zu Cöthen haben / krafft dieses befehlicht seyn / frembde durchreisende Leute / so bey ihnen einkehren und benachten wollen / gütlichen auff und an zu nehmen / und sich mit Worten / Wercken und Geberden freundlich und bescheidenlich gegen ihnen zu erzeigen / Solche auffgenommene Gäste aber also fort / inhalts deßwegen ergangenen Bes

E ij

fehlichs



schlichs in Unser Hofflager oder Ambt allhier / durch einen Zeddel  
eingeben lassen / Dargegen ihnen verstattet seyn sol zu fordern

--- 5. --- Von einer Person zur Mahlzeit / von vier wol zugerichteten  
Essen / sambt Butter und Kesen / so wol Zerbster Bier  
über der Mahlzeit.

--- 4. 6. Aber / wann Cötheren gespeiset wird.

--- 2. --- Von einem Fuhrman / Russcher oder Fußgänger zur  
Mahlzeit / der nur mit ein par Essen / als einer Vorkost und einem and  
ern Gerichte gespeiset wird / und sol derselbe das Getrencke über der  
Mahlzeit darzu bezahlen.

--- 2. --- Von einem Pferde über Nacht zu Rauchfutter.

--- 4. --- Sol der Wirth auff jeden Scheffel Hafer über den Eins  
kauff zum allerhöhesten zu fordern haben / Wer darüber thut / sol des  
wegen ernstlich gestrafft werden.

Sonsten da ein Gast / seinem Stande und Vermögen nach / hö  
here und bessere tractation, auch eigene Losament an Stuben und  
Kammern begehret / darauff / sonderlich zu Winterszeit / mehr an  
Holz und Liecht gehet / stehet solches auff vergleichung zwischen dem  
Wirth und Gast. Doch sol auch niemand hierunter von den Wirt  
ten zur ungebühr übernommen werden / und der Wirth jederm / der es  
begehret / seine Rechnung nicht überhäupt / sondern insonderheit / wo  
für eines und das ander gefordert werde / schriftlich auff zu setzen und  
von sich zu stellen schuldig seyn / bey straff. Sol auch verwarnet seyn /  
den Russchen oder andern Gesindichen / ohne ihrer Herren vorbewußt  
und geheiß / nichts an Wein und Bier / ausser oder nach der Mahlzeit  
zu reichen / sonst es über den Wirth gehen / und es der Gast zu zah  
len nicht schuldig seyn sol.

Wie dann auch hiermit den Gastwirthen sambt und sonders ver  
botten wird / daß sie ganz keinen Hafer (es geschehe dann ganzen oder  
halben Wispels weise) auffm Marckte bey hangendem Schilde kaus  
fen / sondern sich dessen auffm Lande oder sonsten erholen sollen.

Hocken



## Hoken und dero Wahren.

Dieselben / sonderlich was Hamburgisch oder Magdeburgisch  
Gut ist / und Tonnen / Schock / oder Strohwaise gekauft wird / sollen  
nach dem Einkauf / welchen die Hoken entweder mit richtigen Aufs  
sügen oder Zetteln zu belegen / oder aber auff ihre Pflicht anzuzeigen /  
durch die verordnete Viertheilsmeistere geschähet werden / das auch  
hierunter niemand benachtheiliget werde / Sonderlich da eine Ton  
ne Hering oder Thaler gilt / sol ein Hering umb pf. gegeben  
werden.

--- 2. --- Vor ein Pfunde Speck.

--- 2. --- Vor ein Pfunde Liecht.

Sals / beruhet auffm Einkauf / das Maß aber sol dem Korn  
Maß gleich seyn / oder der Aufmesser gestrafft werden.

## Ucker- und Fuhrleute.

--- 16. 18. --- Von einem Fass Bier von Herbst zu führen / auch wol  
mehr / nach dem der Weg / die Zeit im Jahre / auch der Haferkauff.

--- 21. 24. --- Vor eine zweyspännige Holz- oder Kalkfuhr vor  
Aken / Dessau / Könnern / Bern- und Altenburg / ic.

--- 1. --- Vor ein einspannig Fuder Leimen oder Sand zu füh  
ren / auch wol pf. nach dem auffgeladen wird.

--- 3. --- Vor ein zweyspänniges.

--- 8. 9. 10. --- Vor einen Morgen zu pflügen in der Faste.

--- 6. --- Vor ein Maß zu rücken / ic.

Zum siebenden / Tagelöhnern und andern ist gesetzet /  
wie folget :

## Futterschneidern.

--- 8. --- Von einem schock scheffel Heckerling zu schneiden.

--- 4. --- Zum Tagelohn mit der Kost / doch das des Tages zum  
wenigsten dreissig scheffel geschnitten werden.

S ij

Meibern



## Reihern und Harcken.

Dieser ihr Lohn bestehet auffm gedinge / und darnach das Getreid  
dich starck oder nicht / darnach auch viel Volck aus dem Oberlande  
herunder kömmt / Deswegen hierinnen keine gewisheit leicht zu treffen /  
Sol aber hierunter bescheidenheit und vorsicht gebraucht werden / das  
keiner über gebühr / andern zum präjuditz und vorfang / leichtlich zu  
viel gelobe / sondern nach dem gemeinen Lauff und Gebrauch des alten  
Lohns sich halte.

## Mehr

- 1. --- Von einem Morgen Mist zu werffen.
- 1. --- Von einem Fuder Leimen zu werffen mit zwey Pferden.
- --- 8. Von einem einspannigen Fuder.

## Kleibern und WellerLeuten.

- 1. --- Von einem Felde zu kleiben / nach dem es gros ist / und  
werden der kleinen zwey vor eins gerechnet.
- 7, 8, 9. --- Oder mehr Groschen von einem hange Felde / nach dem  
es breit und lang ist.  
Oder von jeder Elle 8. oder 9 pf. nach dem es weit ist.
- 9, 10. --- Von einer Ruthen zu wellern / wann es nicht Gebäude  
tragen sol / mit dem Füllmunde vier Ellen hoch und seis-  
ner gehörigen breite.
- 2. 3. --- Von einer Wandt / so tragen und ihre gebührende stärke  
haben muß / und Ruthen hoch ist.
- 3. --- Sonsten einem Tagelöhner Mist oder Erden zu laden / zu  
walken oder andere arbeit zu thun / auch  
nach dem die arbeit ist / ohne die Kost.
- 1. --- Mit der Kost. oder 18. pf.
- --- 10, 12. Einer Waschfrawen mit der Kost

Dara



## Darz und Braverlohn.

Weil auch bishero/ des Darz und Braverlohns halben/ allerhande Ungleichheit und Ubersetzung fůrgelauffen/ Als ist nunmehr/ bey jetzigem gefallenem Můnshwesen/ mit unser gnädiger beliebung/ nachfolgende taxa deswegen gemacht/ so ein Rath in den offenen Bravhäusern/ zu mennigliches/ sonderlich der Braverschafft nachrichtung/ anschlagen lassen sol.

### Dem Bravermeister ist verordnet.

- 6. --- Am Gelde zu Lohne / neben der Kost überm Braven.
- 1. --- Vors Stellen.
- 1. --- Zu küssen/ neben dem Frühestück.
- 2. --- An einem Zerber Seyhe.
- 6. --- An einem Zerber Cofent.
- 3. --- Wann das Bier gefast wird/ für die Mahlzeit /

Item ein Stübichen Bier zur Fasselkanne/ Und sol das Stroh rein außgeschüttet werden / das sich ein Braver darüber zu beschweren / Worüber ihm dann niemand / außer dem Braverherren / einige Hinderung thun oder sich im Bravhause auffhalten sol/ bey straff.

### Dem Braverknecht.

- 5. --- Zu Lohn am Gelde / neben der Kost.
- 2. --- An einem Zerber Seyhe.
- 6. --- An einem Zerber Cofent.

Item ein Stübichen Bier zur Fasselkanne. Beym Wasserziehen sol er ein Stück Essen auff eine Person haben/ Welchem Herrn er nun auch das Mal sacken und mahlen wird/ sol ihm Groschen neben Essen und trincken geben.

### Der Braver Magdt.

- 3. --- Am Gelde neben der Kost.
- 6. --- An einem Zerber Cofent / Und ein halb Stübichen Bier/ Hilfft sie Bier fassen/ bekombt sie gleich andern ihr Lohn.

Dem



## Den Fasselweibern/jederer

3. Von dem Bier zu fassen und den Späling heim zutragen eines vor alles/und sol darüber alles Bier oder Biergeldt/Löpffe und außfüllen gar abgeschafft seyn/ bey straff.

Von Tonnen und Gefäß zu waschen.

## Der Dar:frawen oder Malztreugerin.

8. gr Am Gelde und kein Brodt/ beneben einem halb Stübichen Bier zur Fasselanne/ und sol ohne des Herin/ dem das Malz zustens dig/ vorwissen/ niemand zu sich nehmen/ noch jemand in der Darre kochen oder etwas wärmen lassen/ Auch die Kohlen nicht dempfen und verkauffen/ bey straff. So sol sie sich auch nicht verweigern dem Bravermeister oder Knecht nach dem Malz sehen zu lassen/ ob es zu Hart oder gelinde getreuet werden möchte.

## Taxa des Cofents.

8.	Vor ein Zerbster Faß.
4.	Vor ein Biertheil.
2.	Vor eine Tonne.
6.	Vor ein Zobber Cofent.
3.	Vor ein Hößgen.
3.	Vor ein Säßgen/ so man auffm Rücken trägt/ und
1.	Vor zwey Eimer Cofent.

## Botenläuffern.

15. 18. pf. Von einer Meilweges botschafft zu lauffen auff eine Tag gereise weit.

2. ar. Jeden Tag StillägerGelde. Ist der Weg weit über eine Tagereise und etwa der Bote schwer zu tragen hat/ stehets auff vergleichung/ und muß mehr am Botenlohn und Stillägergelt gegeben werden.

## Gesinde Lohn.

Hierunter ist von nöthen/ das es auch wider in alten stande gebrache



gebracht werde / Weil aber in jederer Haushaltung nicht gleiche Arbeit und Mühe / das Gesinde auch zur arbeit nicht gleich starck / kan hierinnen nichts gewisses fürgeschrieben werden / sondern es wird jeder Haushirt und Hauswirtin hierinnen die billigkeit zu treffen wissen / das das Gesinde dabey verbleiben könne / und zu übersas andern nicht ursach gegeben werde.

**Folgen leßlich Wahren / so der Stadt von frembden  
zugetragen oder zugeführt werden.**

### **Federviehe und Eyer.**

Was bey einem federn / und sonderlich bey Gänsen / Enten / Hühnern / Tauben / zc. der billige kauff / nach altem zwanzig Jährigem werth / seyn wil / bestehet im augenschein / in der größe / alter / und feiste / Derwegen wird solches der Marckt lehren / und ist hierinnen von Käufer und Verkäufer auff die Billigkeit zu sehen / das beyde theil nicht zu klagen haben mögen. Immittelst aber ist vor gut angesehen / das vor ein alt gemessn Hun oder Hanen über 2. gr. und 6. pf. und vor ein par Tauben über 1. gr. nicht gegeben werden sol.

15. 18. pf. Vor ein Mandel Eyer / wanns im besten legen ist / sonst lehrets auch der Marckt.

2. gr. und 6. pf. auch wol 3. gr. Vor ein Mandel Kese / nach dem sie groß und auch gut sind.

Die Butter / so das Landvolck / oder auch die Bürgerer stückweise zu Marckt bringen / sol ein Pfundt umb 3. gr. und ein halb Pfund umb 18. pf. bezahlet werden / und ihr vollständig gewicht haben / bey verlust der Butter.

Sonderlich sol hierbey ernstlich verbotten seyn / das keiner / wer der auch sey / Gänse / Hühner / Eyer / zc. der Bürgerschaft zu vorkang / auffkauffe / und hernacher anderer Dertter seiner Freundschaft überschicke / bey ernstem Einsehen und Straff / so oft einer darüber betroffen wird.

**D**

**Fisch**



### Fischkauff.

Weil allhier keine grosse Fischereyen oder offene fließende Wasser / kan man auch desfalls keine gewisheit machen / sondern beruhet darauff / nachdem viel oder wenig anhero gebracht wird: Hierbey aber sol ernstlich und bey straff / wie hiebevorn / also auch nochmal verbotten seyn / daß kein Bürger die jenigen / so der Stadt etwas an Federviehe / Eyern / Fischen und anderen zutragen / im fürübergehen zu sich ins Haus ruffe / oder ander gestalt / ehe jedes an seinen Dre auffn Marckt kombt / ihnen ihre Wahren abkauffe / sondern es sol jederm zu feilen kauff auffn offenen Marckt getragen werden / und darbey niemand dem andern in den kauff fallen oder übersehen / bey des Raths ernster Straff.

### Holzkauff.

Demnach unsere Stadt Cöthen / sambt dem Landvolck / des Brennholzes sich nirgend / als allermeistentheils aus den Fürstlichen Dessawischen Forsten und gehawichten zuerholen / und darbey zimlicher mangel sich ereuget / also / daß es schwerlich zu vorigem alten kauff auff der stede zu bringen / Wird doch dafür gehalten / daß es nicht übermässig gesteigert / sondern dahin gerichtet werden solle / daß die armen Vnderthanen / so wol andere darbey hinkommen können / Ist auch kein zweifel / weil am Gelde etwas außgesetzt / dem Holze dargegen weder an der länge noch vollstendigem Malter / wie auch dem Bundtholz nichts abgetrochen werden solle / Wie wir dann bey unsers geliebten Herrn Vettern Fürsten Johan Casimirs / Fürsten zu Anhalt etc. Id. desfalls / so viel möglich / unsern Vnderthanen zum besten / zu erinnern und anzuhalten / Landesfürstlich und Väterlich entschlossen.

Wer nun einem andern ein fuder Holz / so er auff der Heide ge-  
kaufft / anhero führet / der sol von jederm Malter 6. gr. zu Fuhrlohn  
haben / 7. gr. aber von jederm Schock Schneitelholz / und 8. gr. von je-  
derm Schock Stamreis / ohne Essen und Trinken / welches hiermit  
genzlich abgeschafft und verbotten seyn sol. Den



Den Bawren aber/so das Holtz aus der Heide anhero zu Marckte zu führen pflegen/ sol das Holtz/ so hoch es auff der Heiden gilt/ bezahlet/ und dan auch auff jedes Malter 6. gr. auff Schneitelholtz 7. gr. auff Stammeiß 8. gr. zum Fuhrlohn gerechnet und gegeben werden.

Vnd damit des Malter Holtzes halben jeder gewisheit haben möge/ was und wie viel er zahlen solle oder nicht/ sollen auffm Holtzmarckte allhier am Brunnen zween richtige Malterstöcke verordnet werden/ damit/ wann es noth/ und vom Käufer oder Verkäufer bezehret würde/ das verkauffte Holtz recht abgemaltert werden könne/ und niemand zu viel oder zu wenig geschehe.

Wiewol dann hierinnen nicht alle Feilungen und Löhner insortz derheit außgedruckt und taxiret: So sollen jedoch die ungemeldete darunter so ferne begriffen seyn/ daß/ nach dem alten auff und jetzigem guten Gelde/ ein jeder sich selbst zu Billigkeit bequemen/ Darwider und über die proportion oder billige gleicher obgemelter taxa, seinen Lohn oder Gewin auff die Feilung nicht ersteigern/ oder gefrevel haben und darümb gestrafft werden sol.

Vnd damit keiner ümb so viel weniger ursach oder anlaß nehmen möge/ von dieser heilsamen Ordnung/ unterm schein der billigkeit/ wegen veränderten zeiten und läuffte/ abzuspringen; Sol niemand bezüget seyn/ steigerung oder auffsatzes sich anzumassen/ er habe dann dessen erhebliche beständige ursachen/ für seiner mittelbaren Obrigkeit (unserm Amtsverwalter oder dem Rathe) angezeigt/ und bescheiniget/ dieselben auch in gesambt solche also befunden/ wol erwogen/ und den auffsatz darauff ermässiget und verabschiedet.

Geschehe nun hierwider/ daß ein übriges gefordert und gegeben würde/ sollen der Geber gleich dem Nehmer/ nach gestalt des befindens/ jedoch ernstlich/ gestrafft/ und zumahlen niemanden übersehen/ deshalb auch keine Supplicationes in unsere Cansley angenommen/ viel mehr aber dieselben zu rück gewiesen/ und ümb des willen der Supplicant anderweitlich bestrafft werden.

D ij

Damit



Damit nun niemand sich einiger Unwissenheit zu entschuldigen / So haben wir unsern Ambsverwaltern zu Göthen und Wolffen / sambt Bürgermeister und Rath unserer Stadt Göthen / vorgesezte Taxordnung aufserlegt / zu mennigliches wissenschafft und gehorsamen nachrichte / öffentlich zu verkündigen / Auch darüber / so wol auffm Lande dieses Ambs / als hier in der Stadt (einem jedern an seinem Ort) mit ernstlicher handhab von unsertwegen zu halten und zu exequiren gnädig anbefohlen. Vorkündlich unsers aufgedruckten Fürsil. In siegels / So geschehen und gegeben in unserm Hofflager Göthen  
den 7. Maij, im Jahr 1622.



AB 58427

ULB Halle

3

003 889 130



sb.

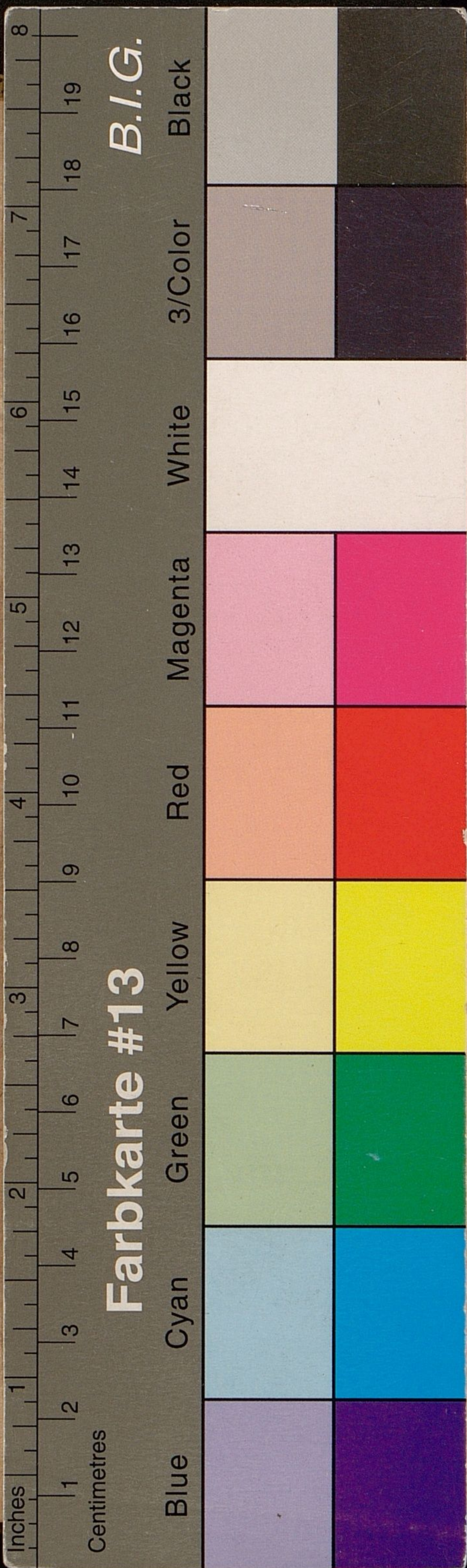
MD 17











# TAXA

Oder

## Anschlag und Würdigung

Der Feylungen und Löhner/wie solche zu Göthen  
in der Stadt und Ambte sollen gefordert und bezahlt/  
darüber auch ernstlich gehalten und gehandelt  
habt werden.

Auff gnädige Anordnung des Durchläuchtigen  
Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Ludwigen Fürsten zu  
Anhalt/Grafen zu Ascanien/Herrn zu Bernburg und Zerbst/durch  
S. F. G. hierzu verordnete Räte/Amtsverwaltern/Burges  
meistern und Rath/ mit zuziehung etlicher aus der Bürg  
erschaft und Landvolck/begriffen/  
und auff fernere

Fürstliche ratification, bestetigung und Befehl  
verkündet und eingeführt am 9. Maij,  
Im Jahr 1622.



Gedruckt zu Göthen/ Im Jahr  
1622.

